

Richtlinien

Energie- und Klimaschutz-Förderungen in der Stadtgemeinde Pöchlarn

Gültig ab 01.01.2010

Beschlossen im Gemeinderat am 26.11.2009

Förderung thermischer Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern

Die Höhe der Förderung wird bestimmt durch die Punkteanzahl lt. NÖ Wohnbauförderung, "Punkte auf Basis Energieausweis". Der Nachweis erfolgt über die Vorlage eines Energieausweises (Datenübersichtsblatt in Kopie) ausgestellt durch eine befugte Person gemäß NÖ Wohnbauförderung

Erreichen einer Punkteanzahl für die wärmetechnische Verbesserung laut NÖ Eigenheimsanierung ("Punkte auf Basis Energieausweis")	Ausbezahlter Zuschuss
55-74 Punkte	€ 300,-
75-89 Punkte	€ 500,-
90-99 Punkte	€ 700,-
100 Punkte	€ 900,-

Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, „die umweltberatung“ etc.) abzuschätzen oder zu berechnen und dem Antrag beizulegen. Die Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung \leq	Ausbezahlter Zuschuss
Außenwand	$\leq 0,25$	20 %, max. 250,-
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	$\leq 0,2$	20 %, max. 150,-
Kellerdecke/ erdberührter Fußboden:	$\leq 0,35$	20 %, max. 100,-

Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 250,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 400,-

Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: zusätzlich € 70,- für jede weitere Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ- Landesförderung.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Förderung von Biomasseheizung und Fernwärmeanschluss

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird. **Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.**

- **Heizanlagen mit automatischer Beschickung** (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Stückholzkessel (Holzvergaserkessel)** mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennung ablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Kachelofen- und Kaminofen-Ganzhausheizungen** – das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)
- **Fernwärmeanschlüsse**

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	€ 400,-
Fernwärmeanschluss		€ 200,-

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich €70,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Biomasseheizungen werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an die örtliche Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der genannten Nachweise oder die Förderungszusicherung der NÖ- Wohnbauförderung.

Förderung von Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe Jahresarbeitszahl größer 4 berechnet nach VDI-Richtlinie 4650*	€ 150,-

Die Wärmepumpenanlagen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen zu kombinieren.

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 70,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ- Landesförderung und eine Originalrechnung, aus der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ersichtlich ist.

* Informationen zur Energie-Jahresarbeitszahl bei hocheffizienten Wärmepumpen:

Ermittlung der Jahresarbeitszahl (JAZ) nach VDI-Richtlinie 4650

Für die Berechnung und Bestätigung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist die Richtlinie VDI 4650 - Kurzverfahren zur Berechnung von Jahresarbeitszahlen - heranzuziehen. Das Kurzberechnungsverfahren der VDI 4650 ist auch bei Wärmepumpen mit Direktverdampfer anzuwenden, die dafür notwendige Leistungszahl ist dabei nach dem Arsenal Prüfglement für die Prüfung von Wärmepumpen mit Direktverdampfung sowie der EN 255 und der ÖNORM M 7753 zu bestimmen.

Die Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist zu dokumentieren und ein Exemplar der Berechnung dem Kunden / Antragsteller auszuhändigen.

Auf Verlangen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Wohnungsförderung ist die Berechnung der JAZ vorzulegen bzw. im Rahmen einer örtlichen Besichtigung zur Einsicht bereit zu halten.

Förderung von Photovoltaikanlagen

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	Mind. 1 kWp bis max. 5 kWp	€ 50,- je kWp max € 250.-

Voraussetzung für

die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Installateur und der saldierten Rechnungen.

Förderung von Elektrofahrrädern und Elektroscoter

Um Förderung kann von Privatpersonen für den Ankauf eines zum Straßenverkehr zugelassenen einspurigen Elektroscoters oder Elektrofahrrads angesucht werden. Pro Haushalt kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	€ 100,-

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der saldierten Rechnung.